



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

95. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 10. Jänner 2025

2. Stück

3.	Genehmigung der 26. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing	7
4.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Ried Seegrund - Seestraße“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See	8
5.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Insel- Und Lagunensiedlung“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See	8
6.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neutal	8
7.	Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland	9
8.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Gemeindewiese“ der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See	10
9.	Genehmigung der 4. Änderung der Bebauungsrichtlinien "Ortsgebiet" der Gemeinde Wimpassing an der Leitha	10
10.	Richtlinien für die Gewährung von Zweckzuschüssen gem. § 45 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der geltenden Fassung, im Rahmen des burgenländischen Schulbauprogrammes 2023-2025	10
11.	Verlust der Burgenländischen Jagdkarte Hans-Peter Kaufmann.....	17
12.	Stellenausschreibung „Fachschwerpunktleitung Urologie“ (w/m/d) für die Gesundheit Burgenland Burgenländische Krankenanstalten GmbH; Klinik Kittsee	17

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-004.562-1/37

OE: A2-HLP-ROR

3. Genehmigung der 26. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. Dezember 2024, Zahl: 2024-004.562-1/36, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing vom 29. Juli 2024, in der Fassung vom 9. Oktober 2024, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (26. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz genehmigt.

Im Rahmen der 26. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing erfolgen Umwidmungen in „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet - Dorfgebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Grünfläche - Schlammabsetz- und Nährstoffrückhaltebecken“, „Grünfläche - Photovoltaik“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessenwege“.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-004.013-17/11
OE: A2-HLP-ROR

4. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Ried Seegrund - Seestraße“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Dezember 2024, Zahl: 2024-004.013-17/10, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 28. Mai 2024, Zahl: A/37973/2018-neu-B-2023, mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes der Teilbebauungsplan „Ried Seegrund - Seestraße“ erlassen wird, gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 genehmigt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-004.013-32/10
OE: A2-HLP-ROR

5. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Insel- Und Lagunensiedlung“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. Dezember 2024, Zahl: 2024-004.013-32/9, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 26. September 2024, Zahl: P/0014/2022-B-2024, mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes der Teilbebauungsplan „Insel- und Lagunensiedlung“ erlassen wird, gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 genehmigt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-004.817-1/41
OE: A2-HLP-ROR

6. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neutal

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 3. Jänner 2025, Zahl: 2024-004.817-1/40, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neutal vom 27. September 2024, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz genehmigt.

Im Rahmen der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neutal werden Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Rückhaltebecken“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a Bgld. RPG 2019“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a Bgld. RPG 2019“ und „Bauland - Wohngebiet“.

Weiters erfolgt die Kenntlichmachung von „Gewässer (oberirdisch)“.

Für die Landesregierung:

Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-004.704-1/28

OE: A2-HLP-ROR

7. Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. Dezember 2024, Zahl: 2024-004.704-1/27, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland vom 29. Dezember 2023, in der Fassung vom 6. Oktober 2024, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz genehmigt.

Im Rahmen der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland werden Umwidmungen in „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Bauland - Wohngebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche - Teichanlage“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Grünfläche-Sport - Sportanlage“, „Grünfläche-Sport - Reitplatz“, „Rückhaltebecken“, „Grünfläche - Parkanlage, gestaltete Grünanlagen“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ vorgenommen.

Weiters erfolgen Kenntlichmachungen von „Gewässer (oberirdisch)“ und „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“.

Für die Landesregierung:

Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-004.627-3/5
OE: A2-HLP-ROR

8. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Gemeindewiese“ der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. Dezember 2024, Zahl: 2024-004.627-3/4, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 28. November 2022, in der Fassung vom 18. Dezember 2023, mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes der Teilbebauungsplan „Gemeindewiese“ erlassen wird, gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 genehmigt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-004.800-1/5
OE: A2-HLP-ROR

9. Genehmigung der 4. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Ortsgebiet“ der Gemeinde Wimpassing an der Leitha

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. Dezember 2024, Zahl: 2024-004.800-1/4, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wimpassing vom 29. März 2022, mit der die Bebauungsrichtlinien „Ortsgebiet“ geändert werden (4. Änderung), gemäß § 50 Abs. 4 und 5 iVm § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-015.819-35/3

10. Richtlinien für die Gewährung von Zweckzuschüssen gem. § 45 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der geltenden Fassung, im Rahmen des burgenländischen Schulbauprogrammes 2023-2025

- 1.1. Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt 20 % der vom Land Burgenland anerkannten Baukosten. Als Obergrenze dafür gelten jedoch die unter Punkt 1.6. angeführten vergleichbaren fiktiven Neubaukosten. Zweckzuschüsse werden erst ab einer Baukostensumme in Höhe von EUR 21.600 inkl. 20 % MwSt. gewährt.
- 1.2. Die pro Klassenraum, Sonderraum bzw. Sonderunterrichtsraum, Turnraum, Turnsaal und Turnhalle, eingesetzten fiktiven, für die Zweckzuschussgewährung maßgebenden, Baukosten sind Höchstbeträge, welche anhand eines Vergleiches des Jahresdurchschnitts 2019 zum Jahresdurchschnitt 2021 auf Grundlage des von der Statistik Austria verlautbarten Baukostenindex einer Anpassung unterzogen wurden.

- 1.3. Schulbauvorhaben oder Instandsetzungsmaßnahmen an einem Schulgebäude sind dann förderbar, wenn diese nach der Zahl der durch die Schulleitung festgelegten Klassenschülerzahlen gemäß §§ 13, 17d, 21 und 25 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der geltenden Fassung, und nach der Verordnung Nr. 247 der Bildungsdirektion für Burgenland betreffend den Bau und die Einrichtung von Burgenländischen Pflichtschulen (Bgld. Schulbau- und Einrichtungsverordnung), Verordnungsblatt Nr. 59/2022, erforderlich sind.
- 1.4. Bauvorhaben, bei denen sich die Liegenschaft und/oder das Schulgebäude nicht im Eigentum der schulbauführenden Gemeinde befindet und in Vereinbarung mit der schulbauführenden Gemeinde realisiert wird, werden ebenfalls ab einer Baukostensumme von EUR 21.600 inkl. 20 % MwSt. Landesbeiträge in Form von Zweckzuschüssen gewährt. Der Zweckzuschuss des Landes ist dabei von der Gemeinde als Eigenmittelanteil zu den Errichtungskosten zu verwenden. Für den Förderwerber entsteht dadurch die Verpflichtung, die Verfügbarkeit der gebauten Schulräumlichkeiten durch Gebrauchsüberlassungsverträge mit dem Liegenschaftseigentümer abzusichern.
- 1.5. Der Förderwerber ist verpflichtet den Schulbetrieb ab dem Zeitpunkt der vollständigen Gewährung des Zweckzuschusses zumindest über einen Zeitraum von 10 Jahren aufrecht zu erhalten. Für den Fall, dass sich der Förderwerber nicht an diese Verpflichtung hält, entsteht eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Land Burgenland.

1.6. Die Höhe der Zweckzuschüsse wird im Einzelnen wie folgt bemessen:

Neu-, Zu- und Umbauten sowie Instandsetzungsmaßnahmen (fiktive Neubaukosten):

	Bauvorhaben/ Instandsetzungsmaßnahmen	Fiktive Neubaukosten (Höchstbetrag)	Maximaler Zweckzu- schuss des Landes: 20 % der fiktiven Baukosten
1.	pro Volksschul- oder ASO-Klassenraum (inkl. Verwaltungsräume, Aufenthaltsräume, Nebenräume sowie Raum für Schularzt bzw. Schulärztin)	EUR 263.800	EUR 52.800
2.	pro Klassenraum für eine Mittelschule oder eine Polytechnische Schule (inkl. Lehrküche, Verwaltungsräume, Aufenthaltsräume, Nebenräume sowie Raum für Schularzt bzw. Schulärztin)	EUR 303.000	EUR 60.600
3.	für Sonderräume bzw. Sonderunterrichtsräume	EUR 329.700	EUR 66.000
	in Volksschulen:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Werkraum • Bibliothek 		
	in Mittelschulen:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Physiksaal • Chemiesaal • Raum für Bildnerische Erziehung • Raum für technisches Werken • Raum für textiles Werken • Bibliothek 		
	in Polytechnischen Schulen:		
	<ul style="list-style-type: none"> • für den theoretischen und praktischen Unterricht erforderliche Übungsräume, Lehrwerkstätten und Laboratorien (inkl. Nebenräume und Materiallagerräume) • Medienraum • Bibliothek 		
4.	für einen Turnraum (9x12m) inkl. Nebenräumen	EUR 527.500	EUR 105.500

5.	für einen Turnsaal (10x18m) inkl. Nebenräumen	EUR 817.700	EUR 163.500
6.	für eine Turnhalle (15x27m) inkl. Nebenräumen	EUR 1.490.300	EUR 298.100
7.	wenn ausschließlich Verwaltungs- und / oder Nebenräume betroffen sind	max. 1/3 der fiktiven Neubaukosten des jeweiligen Raumes gemäß Punkt 1 - 6 lt. Tabelle, zu welchem dieser Verwaltungs- oder Nebenraum gehört	davon 20 %
8.	für die barrierefreie Gestaltung von Schulgebäuden gemäß Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der geltenden Fassung, iVm Burgenländische Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008, LGBl. Nr. 63/2008, in der geltenden Fassung.	EUR 111.400	EUR 22.300

In den fiktiven Neubaukosten sind Architekten-, Baumeister- und Planungskosten enthalten. Gemäß § 6 Abs. 5 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, sind bauliche Anlagen dann barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Instandsetzungsmaßnahmen:

Instandsetzungsmaßnahmen erhöhen den Nutzwert des Gebäudes und verlängern die Nutzungsdauer wesentlich. Diese Maßnahmen können durch Sanierungen oder Adaptierungen vorgenommen werden. Dabei dürfen die anerkannten Baukosten die vergleichbaren fiktiven Neubaukosten nicht übersteigen. Dazu zählen insbesondere:

- Austausch von Fenstern und Türen;
- Austausch von Dach und Dachstuhl;
- Austausch von Stiegen;
- Austausch von Zwischendecken und Zwischenwänden;
- Austausch von Unterböden;
- Austausch von Heizungsanlagen;
- Austausch von Elektro-, Gas-, Wasser-, Sanitär-, und Heizungsinstallationen;
- Umfangreiche Erneuerung des Außenputzes und der Wärmedämmung;
- Trockenlegung von Mauern;
- Brandschutz.

1.7. In den fiktiven Neubaukosten sind 20 % MwSt. enthalten.

Vorsteuerabzugsberechtigung:

Wenn die schulbauführende Gemeinde vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden für die weitere Berechnung von den fiktiven Neubaukosten 20 % MwSt. in Abzug gebracht.

1.8. Bei Errichtung von zusätzlichen Räumlichkeiten, die nicht in der obigen Aufstellung enthalten sind oder wenn die Anzahl der geplanten Räumlichkeiten (zB Teilungsklassen, Ausweichklassen) nicht mit den tatsächlichen oder in den nächsten 3 Jahren zu erwartenden Schülerzahlen korreliert, kann die Bildungsdirektion für Burgenland, nach Aufforderung durch die Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Wissenschaft, Hauptreferat Bildung, die Frage der pädagogischen Notwendigkeit klären. Die Entscheidung über die Gewährung von Zweckzuschüssen obliegt weiterhin der Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Wissenschaft, Hauptreferat Bildung.

1.9. Festgehalten wird, dass insbesondere für nachstehende Maßnahmen keine Zweckzuschüsse aus dem Schulbauprogramm gewährt werden:

- Schaffung und Instandsetzung von Räumlichkeiten der ganztägigen Schulform (wird über das Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 168/2023 geregelt);
- Außenanlagen;
- Fun Courts;
- Pausenhöfe;
- Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie (zB: Photovoltaikanlagen);
- Baugrunderwerbs- und -aufschließungskosten;
- Einrichtungs- und Ausstattungskosten (zB: Schulmöbel, Lehrmittel, Turngeräte, Feuerlöscher, Beschilderungen, Mülltonnen);
- Instandhaltungsarbeiten; dies sind Maßnahmen, welche für die konsensmäßige (widmungsmäßige) Nutzung des Gebäudes laufend erforderlich sind (z.B.: laufende Wartungsarbeiten, regelmäßige Reparaturen, Ausmalen der Innenräume, Streichen der Fassade, Ausbessern des Verputzes, Erneuerung von Gebäudeteilen infolge höherer Gewalt (Sturm- und Hagelschäden).

- 2.1. Für die Aufnahme in das Schulbauprogramm und die Gewährung von Zweckzuschüssen gilt folgende Vorgangsweise:

Die schulbauführende Gemeinde hat ein Ansuchen um Aufnahme in das Schulbauprogramm unter Anschluss folgender Unterlagen an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Wissenschaft, Hauptreferat Bildung, zu richten:

- eine detaillierte Kostenschätzung gegliedert nach Gewerken (bei Instandsetzungsmaßnahmen eine genaue Kostengliederung und Beschreibung, welche Baumaßnahmen in den jeweiligen Räumlichkeiten zu welchem Bauzweck vorgesehen sind. Die Kostenschätzung ist inkl. MwSt. zu übermitteln, wenn der Schulerhalter nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Die Kostenschätzung ist exkl. MwSt. zu übermitteln, wenn der Schulerhalter vorsteuerabzugsberechtigt ist);
 - ein Bauzeit- und Finanzierungsplan über das geplante und gemäß § 40 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr.36/1995, in der geltenden Fassung, seitens der Bildungsdirektion für Burgenland zu genehmigende Bauvorhaben;
 - eine Planung über die Auslösung der Zweckzuschussraten (Auslösungsjahr(e), Tranchen);
 - ein Gemeinderatsbeschluss hinsichtlich des geplanten Bauprojektes, sowie der Aufnahme in das Schulbauprogramm;
 - die gemäß Burgenländischer Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der geltenden Fassung, erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft;
 - gegebenenfalls ein Nutzungsvertrag bzw. Mietvertrag gemäß Punkt 1.4;
 - eine Auflistung der Anzahl der im aktuellen Schuljahr geführten Klassen;
 - ein Entwicklungskonzept der voraussichtlich zu führenden Klassen auf Grundlage der Geburtenstatistik sowie eines etwaigen Zuzuges der nächsten 3 Jahre.
- 2.2. Mit Übermittlung der oben genannten Unterlagen ist keine automatische Aufnahme in das Schulbauprogramm verbunden. Über die tatsächliche Aufnahme in das Schulbauprogramm wird die ansuchende Gemeinde mit einem separaten Schreiben informiert.
- 2.3. Die Aufnahme der Gemeinde in das Schulbauprogramm nach diesen Richtlinien (Förderzusage) erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel. Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel im jeweiligen Landesvoranschlag nicht dafür ausreichen, dass alle Förderwerber in das Schulbauprogramm aufgenommen werden können, erfolgt eine Reihung der Förderanträge nach dem Datum des Einlangens des Antrages und der vollständigen Unterlagen, sodass später einlangende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Ausfinanzierung des Schulbauprogrammes nach diesen Richtlinien erstreckt sich in das Jahr nach Auslaufen des Schulbauprogrammes nach diesen Richtlinien und kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt dann vor, wenn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis eintritt, das die Gemeinde tatsächlich nicht mit einbezogen hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte.
- 2.4. Wenn eine Gemeinde bereits in das Schulbauprogramm nach diesen Richtlinien aufgenommen wurde und nicht anhand des von ihr vorgelegten Bauzeitplanes - unter Gewährung einer Nachfrist von maximal 4 Monaten – nachweislich mit der Umsetzung des Bauvorhabens beginnt, wird das betroffene Projekt aus dem Schulbauprogramm nach diesen Richtlinien genommen. In begründeten Ausnahmefällen kann an die Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft, Hauptreferat Bildung, ein entsprechendes Ansuchen zum Weiterverbleib im Schulbauprogramm gestellt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt dann vor, wenn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis eintritt, das die Gemeinde tatsächlich nicht mit einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte.

- 2.5. Die Ausfinanzierung der bereits in das Schulbauprogramm 2021-2022 aufgenommenen Gemeinden, die mit dem Schulbau bereits begonnen haben, wobei der Schulbau bei Beendigung des Schulbauprogrammes noch nicht fertiggestellt war, erfolgt auf Grundlage des Schulbauprogramms 2021-2022.
- 2.6. Die Errichtung weiterer, nicht in der detaillierten Kostenschätzung angeführter Maßnahmen, bedarf eines neuen Ansuchens um Aufnahme bzw. Abänderung der Aufnahme in das Schulbauprogramm unter Anschluss der in Punkt 2.1. angeführten Unterlagen.
- 3.1. Die Gewährung bzw. Auslösung der Zweckzuschüsse wird dahingehend festgelegt, dass der Zweckzuschuss von der schulbauführenden Gemeinde in einer Tranche oder in zwei Tranchen ausgelöst werden kann:
 - 3.1.1. Für die Freigabe des Zweckzuschusses in einer Tranche hat die schulbauführende Gemeinde ein formloses Ansuchen unter Anschluss einer Aufstellung (Kostenspiegel) über aufgelaufene Baukosten nach Gewerken und mit einem Überprüfungsvermerk des Architekten oder Baumeisters versehen, an die Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Wissenschaft, Hauptreferat Bildung, zu richten.

Die Gewährung der somit einmaligen Zweckzuschussrate erfolgt:

- nach Erteilung der Bewilligung nach § 40 Abs. 1. Bgld. Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der geltenden Fassung, (diese ist dem Ansuchen beizulegen),
 - nach Fertigstellung und
 - tatsächlicher Inbetriebnahme des geförderten Projektes
 - sowie nach der Schlussüberprüfung des Schulbaus durch Übermittlung eines ergänzten, vollständigen Kostenspiegels durch einen Architekten oder Baumeister. Der Kostenspiegel hat unter Anschluss der Originalbelege in elektronischer Form zu erfolgen. Dabei muss die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet sein. Die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage bleibt vorbehalten.
- 3.1.2. Für die Freigabe des Zweckzuschusses in zwei Tranchen haben die schulbauführenden Gemeinden für die Auslösung der ersten Zweckzuschussrate bei einem Umsetzungsgrad des Bauvorhabens von mindestens 50 % der anerkannten Baukosten ein formloses Ansuchen unter Anschluss einer Aufstellung (Kostenspiegel) über aufgelaufene Baukosten nach Gewerken und mit einem Überprüfungsvermerk des Architekten oder Baumeisters versehen, an die Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Wissenschaft, Hauptreferat Bildung, zu richten. Die Auszahlung der ersten Zweckzuschussrate erfolgt in Höhe von 50 % (auf volle einhundert EURO abgerundet) des anerkannten maximalen Zweckzuschusses.

Die Gewährung der zweiten und somit letzten Zweckzuschussrate erfolgt bei Neu- Zu- und Umbauten auf Ansuchen seitens der schulbauführenden Gemeinde:

- nach Erteilung der Bewilligung nach § 40 Abs. 1. Bgld. Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der geltenden Fassung, (diese ist dem Ansuchen beizulegen),
- nach Fertigstellung und
- tatsächlicher Inbetriebnahme des geförderten Projektes
- sowie nach der Schlussüberprüfung des Schulbaus durch Übermittlung eines ergänzten, vollständigen Kostenspiegels durch einen Architekten oder Baumeister. Der Kostenspiegel hat unter Anschluss der Originalbelege in elektronischer Form zu erfolgen. Dabei muss die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet sein. Die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage bleibt vorbehalten.

- 3.2. Bei Instandsetzungsmaßnahmen ist mit Ausnahme der Bewilligung nach § 40 Abs. 1 Bgld. Pflichtschulgesetz 1955, LGBl. Nr. 36/1995, in der geltenden Fassung, in identer Weise vorzugehen.
- 3.3. Der Zweckzuschuss des Landes wird bei Auszahlung auf volle einhundert EURO abgerundet.
- 3.4. Abweichend von Punkt 1.2. werden die in Punkt 1.6. genannten Höchstbeträge für das Kalenderjahr 2025 nicht nach dem Baukostenindex angepasst, sondern werden die bereits für die Kalenderjahre 2023-2024 angepassten Beträge übernommen.
- 4.1. Die Richtlinie für das „Schulbauprogramm 2023-2025“ tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und mit 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag. Winkler

Zahl: 2025-000.431-1/4

11. Verlust der Burgenländischen Jagdkarte Hans-Peter Kaufmann

Die von der Bezirkshauptmannschaft Güssing am 20. Mai 2022, für Herrn Hans-Peter Kaufmann ausgestellte Burgenländische Jagdkarte Nr. GS-09-11-3330-2 ist in Verlust geraten. Die oben angeführte Urkunde wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 2. Jänner 2025, Zahl: 2025-000.431-1/3, für ungültig erklärt.

Für die Bezirkshauptfrau:
Radakovits

12. Stellenausschreibung „Fachschwerpunktleitung Urologie“ (w/m/d) für die Gesundheit Burgenland Burgenländische Krankenanstalten GmbH; Klinik Kittsee

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den 2.500 Mitarbeiter*innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Die Klinik Kittsee liegt in der Nähe der Ballungszentren Wien und Bratislava und bietet zusätzlich zur Standardversorgung mit Interner Medizin, Chirurgie und Anästhesie/Intensivmedizin den Fachschwerpunkt Urologie sowie MRT-Untersuchungen an.

Die urologische Abteilung in der Klinik Kittsee hat zwölf stationäre Betten und zeichnet sich durch ihre kleinen Strukturen und die familiäre Stimmung aus. Es gibt auf der Abteilung keine Nachtdienste, sondern Bereitschaftsdienste und somit eine bessere Lebensqualität für unsere Mitarbeiter*innen. Wir bieten unseren Patient*innen eine allgemeine urologische Ambulanz, onkologische Sprechstunden und eine Inkontinenzambulanz. Ein wertschätzender und respektvoller Umgang ist uns besonders wichtig. Die Behandlungsschwerpunkte liegen auf Prostataleiden, urologische Tumorerkrankungen, Harn-Inkontinenz und Beckenbodenschwäche sowie Steinleiden (Nieren- und Harnleitersteine, Blasensteine).

Titel:

Fachschwerpunktleitung Urologie (w/m/d)

Standort:

Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit

Eintrittsdatum:

1. Juli 2025

Bewerbungsfrist:

23. Feber 2025

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Medizinischer Geschäftsführer Univ.-Prof. Dr. Stephan Kriwanek

Telefon: +43 5 7979 30011

Unser Leistungsspektrum:

- Komplexe Behandlung von Patient*innen mit Nierensteinen
- Endoskopie (URS, PCNL)
- Steinertrümmerung (Laser, Trilogy LithoClast...)
- ESWL (Stein-Stoßwellentherapie - Dornier Delta III)
- transurethrale Chirurgie (Prostata, Blasen tumor mit PDD, Blasen stein)
- Inkontinenztherapie (Botox, Band, Hydrogel...)
- Chirurgie der äußeren Genitalien (Phimose, Hydrozele, Varikozele etc..)

Ihre Herausforderung:

- strategische Führung und mittelfristige Entwicklung in Richtung Vollabteilung
- Ausbau im Bereich der chirurgischen Urologie
- intensive Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen der Klinik Kittsee sowie den anderen Kliniken der Gesundheit Burgenland
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Haus

Ihre Qualifikationen:

- Facharzt diplom für Urologie
- Habilitation und/oder Managementausbildung von Vorteil
- mehrjährige Erfahrung als Fachärztin/Facharzt in verantwortlicher Position
- ausgeprägtes Leistungs- und Kostenbewusstsein
- hohe soziale und kommunikative Kompetenz
- Freude an der intensiven interdisziplinären Zusammenarbeit

Unser Angebot:

- vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten mit maximaler Flexibilität
- qualifizierte und motivierte Teams
- familiäres Umfeld mit flachen Hierarchien und verlässlichen Strukturen
- mehr Zeit für Patientinnen und Patienten
- ein umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot inklusive bezahlter Sonderurlaube für die Erlangung von Zusatzqualifikationen

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 164.205 (B2/23; Stand 2024). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Nachweis über die Ausbildung und bisherige fachliche Tätigkeit, Urkunden zum Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Arztberufes, Facharzt Diplom und Diplom für eventuelle Zusatzfächer
- Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten, Publikationsliste und Operationskatalog
- Konzept zur Entwicklung und zur Führung der Abteilung mit Schwerpunkt auf fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Aufgabenstellung sowie Entwicklung der Abteilung (max. 3 A4-Seiten)

Für Bewerber*innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen:

- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur